

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Mathematics an der Universität Potsdam

Vom 26. Februar 2019

i.d.F. der Ersten Satzung zur Änderung der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Mathematics an der Universität Potsdam

-Lesefassung-

Vom 14. September 2022¹

Der Fakultätsrat der Mathematisch- Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 12 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 21], S.2), i.V.m. Brandenburgisches Hochschulzulassungsgesetz (BbHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 21], S.21), i.V.m. der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) [GVBl. II/16, [Nr. 6]], zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 21], S.6) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 11/2018 S. 634) sowie der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZULO) vom 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 3/2016 S. 76) am 26. Februar 2019 folgende Satzung beschlossen:²

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen
- § 5 Quote für Ausländische Bewerberinnen und Bewerber
- § 6 Hochschulauswahlverfahren
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt in Ergänzung zur Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZULO) die Zugangsvoraussetzungen und das Hochschulauswahlverfahren für den nichtlehramtsbezogenen Masterstudiengang Mathematics an der Universität Potsdam. Im Übrigen gilt die ZULO.

§ 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren

Zur Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens kann der Prüfungsausschuss Aufgaben, die einen rein administrativen Charakter haben, auf qualifizierte Mitarbeiter/innen des Studiengangs die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, übertragen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Für den Masterstudiengang Mathematics gelten folgende besonderen Zugangsvoraussetzungen:

- Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Fach Mathematik oder in einem anderem mathematisch-physikalischen Fach im Umfang von mindestens 180 LP, in welchem Module mit beweisorientierten mathematisch ausgerichteten Inhalten im Umfang von mindestens 90 LP nachgewiesen werden. Nachzuweisen sind Inhalte aus
 - a) der Analysis und linearen Algebra (mindestens 45 LP) und
 - b) der Stochastik, Statistik, Numerik oder Geometrie.

Diese Inhalte müssen über formale Regeln der Logik und Beweistechniken erworben worden sein. Beweistechniken sind z.B. der Beweis durch Widerspruch, der Beweis durch Induktion, der Beweis durch Kontraposition.

- Zusätzlich sind Nachweise über den Erwerb grundlegender wissenschaftlicher Arbeitstechniken zum Erstellen und Verfassen von wissenschaftlichen Arbeiten und Texten erforderlich. Dazu zählen z.B. Nachweise analog der im Bachelor Mathematik vermittelten akademischen Grundkompetenzen (z.B. Analyse- und Präsentationstechniken, kritisches Diskussionsvermögen, Recherchetechniken und Kriterien wissenschaftlichen Schreibens). Ein Nachweis kann u.a. über Kursinhalte, Haus-, Seminar- und Abschlussarbeiten sowie Präsentationsfolien erfolgen.
- Entspricht der Nachweis aus einem System

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 16. November 2022.

² Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 26. März 2019.

ohne Leistungspunkte, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Äquivalenz der dort erbrachten Leistungen.

(2) Sprachkenntnisse in Englisch, die mindestens der Stufe [B1] des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

Die erforderlichen Sprachkenntnisse in Englisch werden durch die Vorlage der folgenden Zertifikate oder Zeugnisse nachgewiesen:

- Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife mit Nachweis der Fremdsprache Englisch oder Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung mit Bestätigung des Niveaus B1,
- UNICert mind. Stufe 1,
- TOEFL Internet Based Test mind. 57 Pkte.
- Cambridge English: Preliminary (PET) mind. Note B,
- IELTS mit mind. 3,5 Punkten in jedem Bereich,
- Zeugnis über den Abschluss eines englischsprachigen Studienganges einer anerkannten Hochschule.

(3) Abweichend von § 4 Abs. 5 ZulO sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht erforderlich.

§ 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen

(1) Die Bewerbung für den Masterstudiengang Mathematics zum ersten Fachsemester ist zum Winter- und Sommersemester möglich. Die Bewerbung für den Masterstudiengang Mathematics zum höheren Fachsemester ist zum Winter- und Sommersemester möglich.

(2) Die ZulO regelt die Bewerbungsfristen, soweit der Studiengang nicht zulassungsbeschränkt ist. Soweit der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, ist der letzte Bewerbungszeitpunkt nach § 6 Abs. 3 ZulO für das Wintersemester der 15. Juli bzw. für das Sommersemester der 15. Januar.

(3) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, sind neben den in § 5 Abs. 4 ZulO benannten Unterlagen zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

- Nachweise über weitere Qualifikationen entsprechend § 6 Abs. 2 b).

§ 5 Quote für Ausländische Bewerberinnen und Bewerber

Abweichend von der Quote nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 HZV wird für ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind, eine Vorabquote von 50% festgesetzt.

§ 6 Hochschulauswahlverfahren

(1) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für den Studiengang erfolgt im Rahmen des Vergabeverfahrens nach § 8 ZulO die Durchführung eines Hochschulauswahlverfahrens gemäß § 9 ZulO nach den folgenden Vorgaben mit dem Ziel, eine Rangfolge der Bewerber/innen zu ermitteln.

(2) Für die Bildung der Rangfolge wird ein Gesamtpunktwert nach § 9 ZulO ermittelt. Zur Ermittlung des Gesamtpunktwerts nach § 9 ZulO gehen folgende Kriterien mit folgendem Gewicht ein:

- a) Durchschnittsnote bzw. aktuelle Durchschnittsnote mit 90% Gewichtung,
- b) weitere Qualifikationen, die während oder nach dem zulassungsrelevanten Bachelor erworben wurden, mit 10% Gewichtung:
 - Studien- und Forschungsaufenthalte im Ausland im Umfang von mind. einem Monat (5%);
 - Berufspraktikums- und Berufserfahrung, wenn der Bewerber/die Bewerberin darlegen kann, in welchem Zusammenhang diese zum geplanten Masterstudiengang stehen (5%).

(3) Das Kriterium 2 b) ist mit folgenden Ausprägungen möglich: „vorhanden/erfüllt“ bzw. „nicht vorhanden/nicht erfüllt“. Fehlen Unterlagen zum Nachweis dieses Auswahlkriteriums nach § 4 Abs. 3, gilt das Kriterium als „nicht vorhanden“.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in dem Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt erstmals für alle Zulassungsverfahren zum Masterstudiengang Mathematics, die zum Wintersemester 2019/2020 durchgeführt werden.